

Allgemeine Geschäftsbedingungen Messstellenvertrag Endkunden (AGB Endkunden)

1. Geltungsbereich, Einbeziehung, MsbG

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) der inexogy smart metering GmbH & Co. KG, Am Saarlarm 1, 66740 Saarlouis (im Folgenden: „inexogy“ oder „Messstellenbetreiber“) finden Anwendung für Messstellenverträge, die der Kunde mit der inexogy abschließt.

1.2. inexogy und Kunde werden zusammen im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet. Der Vertrag zwischen inexogy und Kunde wird im Folgenden als „Messstellenvertrag“ bezeichnet.

1.3. Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der AGB.

1.4. Soweit im Messstellenvertrag nicht abweichend geregelt, finden die Bestimmungen des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (MsbG) Anwendung.

2. Zustandekommen des Messstellenvertrags, Vertragsbeginn, Vollmacht

2.1. Soweit in diesen AGB nicht anders bestimmt, kommt der Messstellenvertrag dadurch zustande, dass inexogy eine verbindliche Bestellung des Kunden mittels einer Vertragsbestätigung annimmt. Eine Mitteilung über den Eingang der Bestellung gilt nicht als Vertragsbestätigung.

2.2. Je beauftragter Messstelle kommt ein eigenständiger Messstellenvertrag zustande.

2.3. Zur Annahme einer Bestellung des Kunden ist inexogy nicht verpflichtet. Der Kunde ist drei Monate an seine Bestellung gegenüber inexogy gebunden.

2.4. Der Kunde füllt für seine Bestellung das bereitgestellte entsprechende Online-Bestellformular vollständig und korrekt aus. Der Kunde teilt inexogy bei der Bestellung besondere Anforderungen mit, die bei der zu installierenden Messtechnik zu berücksichtigen sind (etwa Messwandler, externe Spannungsversorgung, besondere Anforderungen an Schnittstellen etc.). Der Kunde gibt bei Bestellung die Adresse der Entnahmestelle und die Zählernummer an und stellt inexogy Kontaktdaten zur Kontaktaufnahme für die Installation und Vertragsdurchführung zur Verfügung. Auf Nachfrage von inexogy beschreibt der Kunde die örtlichen Verhältnisse an der Messstelle und übermittelt inexogy ggf. Digitalfotos der Messstelle. inexogy kann den Kunden dazu auffordern, weitere Unterlagen bereitzustellen, soweit die übermittelten Digitalfotos und eine Beschreibung der örtlichen Verhältnisse nicht ausreichen. Außerdem teilt der Kunde inexogy alle für die Leistungsbereitstellung benötigten Informationen hinsichtlich des Zugangs zur Messstelle unverzüglich mit, insbesondere auch die Kontaktdaten der Person, die am Installationstermin den Zugang voraussichtlich gewähren wird. Der Kunde sorgt dafür, dass die Kontaktdaten mit Einwilligung dieser Person an inexogy weitergegeben wurden.

2.5. Die Leistungserbringung beginnt mit Inbetriebnahme der Mess- und Kommunikationstechnik beim Kunden. inexogy teilt dem Kunden die Inbetriebnahme in Textform mit.

2.6. Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt inexogy bei Abschluss des Messstellenvertrages, im Namen des Kunden einen mit dem bisherigen Messstellenbetreiber bestehenden Vertrag zu kündigen und alle zur Durchführung des Auftrages durch inexogy notwendigen Informationen (insbesondere bereits vorhandene Messlokationsidentifikationsnummern) von dem bisherigen Messstellenbetreiber und dem Verteilnetzbetreiber einzuholen. Der Kunde informiert inexogy über eventuell bestehende Kündigungsfristen mit dem bisherigen Messstellenbetreiber. Der Kunde ist verpflichtet, auf erstes Anfordern ein separates Vollmachtsformular auszufüllen und inexogy zu übermitteln.

3. Leistungsumfang

3.1. Der Leistungsumfang beinhaltet:

- Messstellenbetrieb im nach § 3 MsbG erforderlichen Umfang für Strom und/oder Gas;
- Installation der bestellten Mess- und Kommunikationstechnik durch einen akkreditierten Elektrofachbetrieb (Sonderzeiten aufpreispflichtig entsprechend Preisliste);
- Zählerwechsel, -ausbau und -einbaumeldungen gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur;
- Kündigung der Messstelle beim bisherigen Messstellenbetreiber und Durchführung der An- und Abmeldung der Messstelle beim Netzbetreiber;
- Kosten für einmalige An- und Abfahrt zur Installation;
- Rückgabe des alten Zählers beim zuständigen Messstellenbetreiber (falls Austausch);
- Qualitätsprüfung und Sicherstellung der Datenkommunikation des intelligenten Messsystems;
- Betrieb der bestellten Mess- und Kommunikationstechnik und Aufrechterhaltung der Messfunktionalität während der Vertragslaufzeit;
- Mindestens viertelstündliche Erfassung der Zähl- und Messdaten;
- Übermittlung der Messdaten im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang gem. §§ 60 ff. MsbG – dies umfasst insbesondere die Übermittlung der Messdaten an den Netzbetreiber und den Strom- oder Gaslieferanten;
- Bereitstellung eines geschützten Online-Portals für den Kunden, in dem die erfassten Messdaten in Echtzeit bereitgestellt werden, inklusive historischer Messdaten für die drei vorangegangenen Jahre, soweit vorhanden;
- Steuerung und Durchführung des Störungsdienstes, bei Bedarf Austausch der fehlerhaften Komponenten;

- Einhaltung der Geschäftsprozesse gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur (Wechselprozesse im Messwesen - WiM);

- Bereitstellung und laufende Weiterentwicklung eines Internetportals sowie einer mobilen App zur Visualisierung und Auswertung der über das intelligente Messsystem erhobenen Verbrauchs- und Erzeugungsdaten (z.B. Energieverbrauch, statistische Vergleiche, Hinweise auf mögliche Ersparnisse) sowie zur Verwaltung des intelligenten Messsystems;

- Bereitstellung einer Datenschnittstelle zum Export der Verbrauchs- und ggf. Erzeugungsdaten (1/4h-Lastprofildaten).

3.2. Standardleistungen ohne zusätzlichen Aufpreis sind beim Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen insbesondere die in § 34 Abs. 1 MsbG festgelegten Leistungen in nachfolgendem Umfang:

- die in § 60 Absatz 3 und 4 MsbG benannten Prozesse und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation einschließlich

- soweit nach § 60 Absatz 2 MsbG in Verbindung mit § 75 Nummer 4 MsbG festgelegt, der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung,

- der Umsetzung von Vorgaben zur datenschutzgerechten Ausgestaltung der Zählerstandgangmessung durch Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13,

- die Übermittlung der nach den §§ 61 und 62 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht,

- die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und Stromsparanwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zu deren Befolgung gibt,

- nach Maßgabe der §§ 56 und 64 MsbG die Erhebung von viertelstundengenauen Netz Zustandsdaten und deren tägliche Übermittlung an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway sowie

- die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 MsbG ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

3.3. inexogy stellt dem Kunden darüber hinaus ein Kundenportal sowie eine App mit folgenden Funktionen zur Verfügung:

- Anzeige Zählerstand;
- Visualisierung der aktuellen Leistung (W) sowie des Verbrauchs (kWh);
- Historische Verläufe und Daten (Tage, Monate, Jahre), soweit die Daten hierzu vorliegen;
- Zoom-in Funktion;
- Lastprofil und Jahresdauerlinie;
- Heatmap;
- Monatliche Energieberichte mit Trendanzeige und Energiespartipp (keine Beratung in Finanz-, Vermögens-, Steuer- oder Rechtsberatungsangelegenheiten);
- Preisanzeige für den Volumenverbrauch;
- Benachrichtigungen (Alerts) bei Über-/Unterschreiten von einstellbaren Schwellenwerten.

3.4. Zur Erbringung der Leistungen verwendet inexogy ausschließlich Mess- und Kommunikationstechnik, die den anerkannten Regeln der Technik und den geltenden eichrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben bezüglich der installierten Messstelle entsprechend den Angaben des Kunden, auch und insbesondere in Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit, entsprechen.

3.5. Ein Weiterverkauf der Leistungen durch den Kunden an Dritte ist unzulässig.

3.6. Weitere Leistungen, die über die unter Ziff. 3.1. bis Ziff. 3.3. beschriebenen Leistungen hinausgehen (im Folgenden: „Zusatzleistungen“) sind in der Preisliste von inexogy gelistet. Es handelt sich um die in § 34 Abs. 2 MsbG aufgeführten, technisch möglichen, Zusatzleistungen, sowie weitere aufpreispflichtige Zusatzleistungen. Soweit gesetzlich geregelte Zusatzleistungen nicht in dem Preisblatt aufgeführt sind, wird inexogy auf Anfrage des Kunden diesem mitteilen, ob und zu welchem Preis die jeweiligen Zusatzleistungen verfügbar sind.

3.7. Der Kunde kann inexogy bereits bei Beauftragung des Messstellenbetriebs mit der aufpreispflichtigen Zusatzleistung "Herstellung der Steuerbarkeit von steuerbaren Anlagen" beauftragen. Steuerbare Anlagen sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne von Ziff. 2.4 der Anlage 1 zum Beschluss der Bundesnetzagentur vom 27.11.2023 (BK6-22-300) sowie Anlagen und KWK-Anlagen gemäß § 9 EEG 2023 mit einer installierten Leistung von mehr als 2 Kilowatt bis zu 100 Kilowatt. Die Herstellung der Steuerbarkeit erfolgt nach Wahl von inexogy (z.B. über das Smart Meter Gateway (Regelfall) oder im Bedarfsfall über Installation einer separaten Steuerbox). inexogy macht Gebrauch von der Möglichkeit des Agilen Rollouts nach § 31 MsbG. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist inexogy nicht verpflichtet, die Herstellung der Steuerbarkeit vor dem 31.12.2025 umzusetzen. Sofern der Kunde inexogy mit der Herstellung der Steuerbarkeit beauftragt, wird inexogy gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber die Beauftragung der Herstellung der Steuerbarkeit oder Ist-Einspeisung durch den Kunden nach § 9 Abs. 1b EEG 2023 oder § 14a Abs. 4 S. 3 EnWG bestätigen. inexogy übernimmt keine Verantwortung, dass und in welcher Höhe reduzierte Netznutzungsentgelte nach § 14a EnWG an den Kunden oder dessen Lieferanten ausgezahlt werden. Individuelle Vereinbarungen zwischen Netzbetreiber und Kunde, die von der BNetzA-Festlegungen zu § 14a EnWG abweichen, insbesondere über Steuerungsmaßnahmen nach § 14a EnWG, sind für inexogy unbeachtlich.

3.8. Kosten, die inexogy durch Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden entstehen – bspw. durch falsche oder unvollständige Angaben, durch ausgefallene Termine oder durch fehlenden Zugang – hat der Kunde gegenüber inexogy ebenfalls nach Maßgabe der Preisliste zu erstatten.

3.9. Soweit inexogy dem Kunden im Rahmen der Verbrauchsauswertung Hinweise auf Dienstleistungen oder Produkte fremder Anbieter (Fremdangebote von Fremdanbietern) gibt, ist dem Kunden bekannt, dass diesen Hinweisen vertragliche Absprachen zwischen inexogy und den Fremdanbietern zugrunde liegen können. Derartige Zuordnungen oder etwaige Hinweise auf Fremdangebote werden ausschließlich automatisch generiert. Die Überprüfung und Plausibilisierung dieser Hinweise auf das individuelle Verbrauchsverhalten des Kunden obliegt dem Kunden. inexogy übernimmt keinerlei Haftung oder Garantie für die Erhältlichkeit etwaiger Dienstleistungen oder Produkte von Fremdanbietern gemäß dem erteilten Hinweis.

3.10. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, zu prüfen, ob die von inexogy aus der Verbrauchsauswertung abgeleiteten Informationen und Fremdangebote tatsächlich seinen Bedürfnissen entsprechen.

#### 4. Qualität und Services

4.1. inexogy ist berechtigt, die Produkte und Dienstleistungen fortlaufend an die aktuellen technischen und rechtlichen Entwicklungen anzupassen und weiterzuentwickeln, soweit inexogy gewährleistet, dass die angepassten und weiterentwickelten Produkte und Dienstleistungen bezüglich ihrer Gattungsmerkmale und wesentlichen Bestandteile den vereinbarten Vertragsleistungen und insbesondere den sich aus Ziff. 3.1. bis Ziff. 3.3. ergebenden Anforderungen entsprechen. inexogy ist es insbesondere gestattet, unwesentliche technische oder farbliche Anpassungen oder Änderungen vorzunehmen, soweit diese Anpassungen oder Änderungen keinen oder nur einen sehr geringfügigen Einfluss auf den Wert der Vertragsleistungen aus Sicht eines objektiven Dritten haben.

4.2. inexogy ist berechtigt, die Dienstleistung vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam und/oder Computerviren/-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die genannten Einschränkungen aufgrund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind vom Kunden zu dulden und werden in angegebene Verfügbarkeitszeiten nicht eingerechnet.

4.3. inexogy nimmt Störungsmeldungen täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr über support@inexogy.com entgegen.

4.4. inexogy ist bei Stromausfällen grundsätzlich nicht zuständig. Die Meldung und/oder Beseitigung von Stromausfällen obliegt dem Kunden bzw. dem Netzbetreiber oder einem Installateur. Für den Fall, dass es zu einem von der inexogy zu vertretendem Stromausfall kommt, wird diese die zur Beseitigung entstandenen Kosten übernehmen.

4.5. Bei Mess- und Übertragungsfehlern oder soweit erforderliche Messdaten nicht vorliegen, ist inexogy berechtigt, den Verbrauch für den betroffenen Zeitraum nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 MsbG zu bestimmen.

4.6. Zur Wartung von Geräten und Leitungen notwendige Betriebsunterbrechungen sind vom Kunden zu dulden.

4.7. Im Rahmen einer funkbasierten Internetanbindung des Zählers kann wegen technischer Änderungen an den Funkanlagen sowie sonstiger Maßnahmen die Leistungserbringung vorübergehend eingeschränkt sein. Ferner kann es durch atmosphärische Bedingungen und topographische Gegebenheiten und Hindernisse zu Störungen der Übertragungsgeschwindigkeit und damit zu einer vorübergehenden Einschränkung des Leistungsumfanges kommen. inexogy wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige vorübergehende Leistungseinschränkungen bzw. Störungen zu beseitigen bzw. auf deren Beseitigung hinzuwirken. Netzbetreiberausfälle sind von inexogy nicht zu vertreten.

4.8. inexogy ist im Hinblick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich dafür aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.

#### 5. Bereitstellung der Leistungen, Installation des Messsystems

5.1. Der Kunde beauftragt inexogy durch den Messstellenvertrag mit der Durchführung des Messstellenbetriebs für Strom und/oder Gas und ggf. zusätzlichen Leistungen. Für die Durchführung des Messstellenbetriebs wird inexogy die bestellte Mess- und Kommunikationstechnik bei dem Kunden installieren. Notwendige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen und Dienste von inexogy ist die Installation eines Messsystems beim Kunden. Soweit es der Kunde wünscht oder im Einzelfall aus technischen oder regulatorischen Gründen erforderlich, kann auch der Einbau weiterer technischer Einrichtungen wie etwa von Messwandlern oder sonstiger ausgewählter Produkte wie etwa Smart-Meter-Gateways i.S.v. § 2 Nr. 19 MsbG erfolgen. Welche Geräte im Einzelnen eingebaut und verwendet werden, ergibt sich aus der Bestellung und Vertragsbestätigung.

5.2. inexogy prüft nach Eingang der Bestellung und der erforderlichen Unterlagen, ob die beauftragten Leistungen auf Basis der übermittelten Angaben für die beauftragte Messstelle jeweils erbracht werden können.

5.3. Die Installation der Mess- und Kommunikationstechnik ist nur möglich, soweit die hierfür erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Hierzu gehört insbesondere der Abschluss des erforderlichen Messstellenbetriebsrahmenvertrags zwischen inexogy (oder dem Kooperationspartner) und dem zuständigen Verteilnetzbetreiber. inexogy wird den Kunden über Verzögerungen unterrichten. Verzögerungen, die in den Verantwortungsbereich des Verteilnetzbetreibers fallen, begründen keinen Verzug der inexogy.

5.4. Soweit die Installation der Mess- und Kommunikationstechnik bzw. die Erbringung von Leistungen durch inexogy für den Kunden nicht möglich ist, können beide Vertragsparteien den Messstellenvertrag fristlos kündigen. Bis dahin entstandene, durch den Kunden verursachte Kosten werden durch den Kunden getragen und sind in der Preisliste festgelegt. Vom Kunden zu vertretende Kosten umfassen Kosten, die durch fehlerhafte Angaben des Kunden, fehlenden Zugang zur Messstelle, gescheiterte Termine oder wegen Verletzung der dem Kunden obliegenden Mitwirkungspflichten entstanden sind.

5.5. Nach Zugang der Vertragsbestätigung beim Kunden wird inexogy im Rahmen der durch die Bundesnetzagentur definierten Wechselprozesse den Einbau und die Inbetriebnahme des Messsystems in der Regel innerhalb von sechs bis acht Wochen nach Vertragsbestätigung abschließen, sofern dem kein wichtiger Grund entgegensteht. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine Verzögerung durch den zuständigen Netzbetreiber, Lieferverzug von Vorlieferanten oder eine unterlassene Mitwirkungspflicht des Kunden.

5.6. inexogy bzw. von inexogy beauftragte Dritte (insb. Installationsunternehmen) schlagen dem Kunden einen Termin zur Installation innerhalb der in der Preisliste festgelegten Zeitfenster vor. Der Kunde kann auf Wunsch und gegen zusätzliches Entgelt gem. Preisliste einen Termin wählen, der außerhalb der festgelegten Zeitfenster liegt. inexogy darf mit wenigstens 24 Stunden Vorlauf durch Mitteilung an den Kunden dem Kunden neue Terminvorschläge unterbreiten. Durch derartige Terminänderungen wird kein Verzug begründet.

#### 6. Internet- oder sonstige Kommunikationsanbindung des Messsystems

6.1. Standardmäßig erfolgt die Kommunikationsanbindung der zu installierenden Messtechnik über von inexogy bereitgestellte mobile Datenverbindungen. Ist eine Mobilfunkverbindung am Installationsort nicht oder nicht in ausreichender Qualität vorhanden, so erfolgt die Einbindung des Messsystems über eine vom Kunden bereitzustellende Internetanbindung. Im Falle einer unzureichenden Signalstärke des Mobilfunk-Netzes am Zählerschrank ist vom Kunden ein Netzwerkanschluss mit Internetanbindung spätestens zum Datum der Inbetriebnahme der Messstelle auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen und während der Laufzeit zu betreiben. Eine Einbindung von RLM-Zählern ist ausschließlich über eine mobile Datenverbindung möglich.

6.2. Erfolgt gem. Ziff. 6.1. eine Kommunikationsanbindung über das Internet, kommen die nachfolgenden Ziff. 6.3. bis 6.5 zur Anwendung.

6.3. Der Kunde hat inexogy für die Erbringung ihrer Leistungen eine Internetanbindung zur Verfügung stellen. Hierbei muss sich der Router in Kabelreichweite zum Zähler befinden, über ein Kabelführungssystem direkt erreichbar sein und über einen freien Port verfügen. Die Anbindungskosten bis zu 2 Meter Kabellänge trägt inexogy, für längere Anbindungen trägt der Kunde die Mehrkosten für ein entsprechendes Ethernetkabel (CAT 5 – CAT 7) entsprechend der Preisliste.

6.4. Der Kunde gewährleistet inexogy über die gesamte Vertragsdauer die Verfügbarkeit der Internetverbindung. Im Fall eines Ausfalls der Internetanbindung ist der Kunde verpflichtet, die Funktionsfähigkeit der Internetanbindung innerhalb von 24 Stunden herzustellen. Der Kunde trägt die Kosten, die sich aus einem länger andauernden Ausfall des Internetanschlusses ergeben.

6.5. Sollte eine GPRS-Datenfernübertragung nicht möglich sein, der Kunde jedoch die Möglichkeit der Datenfernübertragung über einen Mobilfunkanbieter bestätigt haben, sind die entstandenen Aufwendungen, insbesondere zusätzliche Anfahrten eines Installateurs, als weitere Aufwendung vom Kunden gem. Preisliste zu vergüten. Ein Messstellenbetrieb durch inexogy ist in diesem Fall in der Regel nicht möglich. Soweit inexogy keine Leistung erbringt, besteht keine über Satz 1 hinausgehende Zahlungspflicht des Kunden und jede der Vertragsparteien kann den Messstellenvertrag kündigen.

#### 7. Zugang zum Messsystem

7.1. Der Kunde gewährt inexogy oder von inexogy beauftragten Dritten den für die Installation, Betrieb, Wartung und ggf. notwendigen Ein- und Ausbau des Messsystems erforderlichen Zugang zu seinen Räumlichkeiten. Zugangstermine werden mit dem Kunden zuvor abgestimmt. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung für den Netzbetreiber (i.S.d. § 24 Absatz 1 Niederspannungsanschlussverordnung) nicht erforderlich. Der Kunde hat ferner die Räumlichkeiten vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen und Acht auf die von inexogy installierten Geräte zu geben.

7.2. Hält der Kunde vereinbarte Termine nicht ein und sagt diese nicht mindestens 72 Stunden vorher ab, ist inexogy berechtigt, eine Aufwandsentschädigung zu erheben und gesondert zu berechnen, es sei denn, die nicht rechtzeitige Absage oder das Nichterscheinen ist unverschuldet. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ergibt sich aus der Preisliste. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass inexogy ein Schaden überhaupt nicht oder niedriger entstanden ist.

7.3. inexogy ist zum Rücktritt vom Messstellenvertrag und zum Schadensersatz berechtigt, wenn die Installation des Messsystems aus vom Kunden zu vertretenden Gründen scheitert.

#### 8. Sonstige Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1. Soweit inexogy dem Kunden zur Leistungserbringung Zugangsdaten überlässt, sind diese vom Kunden geheim zu halten. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche aufgrund missbräuchlicher Nutzung des Zählers oder der bereitgestellten funkbasierten Internetanbindung entstandene Kosten zu tragen.

8.2. Der Kunde hat inexogy alle Unterlagen zu übergeben und Auskünfte zu erteilen, die zur Erbringung der Leistungen der inexogy erforderlich sind.

8.3. Störungen der Dienstleistungen von inexogy sind vom Kunden unverzüglich zu melden. Die Kontaktdaten für die Meldung ergeben sich aus der Vertragsbestätigung. Ist die Störung vom Kunden zu vertreten, so hat er die dadurch verursachten Kosten zu tragen. Die Beseitigung einer eventuellen Störung der Datenübertragung vom Zähler über das Powerline Modul zum Router obliegt dem Kunden.

Im Falle einer Störung wird der Kunde inexogy und beauftragte Dritte angemessen bei der Durchführung von Entstörungsmaßnahmen unterstützen (z.B. durch Drücken des Hardware Reset-Knopfes). Der Kunde wird den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen oder technischen Einrichtungen der inexogy und ihren beauftragten Dritten unverzüglich mitteilen. Der Kunde haftet für den Verlust und Beschädigungen von Messeinrichtungen oder technischen Einrichtungen, soweit ihn ein Verschulden trifft.

8.4. Ein direkter Zugriff auf das Messsystem und sonstige technische Einrichtungen durch den Kunden oder einen Dritten, insbesondere eine direkte Messdatenabfrage aus dem Zähler, ist nur mit Einwilligung von inexogy zulässig. Technische Änderungen, inklusive Reparaturen an der Mess-, Kommunikations- oder Steuereinrichtung durch den Kunden oder durch nicht von inexogy beauftragte Dritte sind ebenfalls nur mit Einwilligung von inexogy zulässig.

8.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Inbetriebnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen i.S.v. § 14a Abs. 3 EnWG am Netzanschluss des Kunden unverzüglich an inexogy in Textform mitzuteilen. Mitzuteilen ist insbesondere die Inbetriebnahme von Wallboxen, Wärmepumpen, Kühlsystemen und Batteriespeichersystemen, sofern diese alleine oder zusammen mit den sonstigen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen am Netzanschluss des Kunden eine Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 Kilowatt aufweisen. Der Kunde ist verantwortlich, nur solche steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu betreiben, die hinsichtlich der Kommunikationsprotokolle und Schnittstellen dem Stand der Technik entsprechen und mit den Steuereinrichtungen von inexogy kompatibel sind. inexogy wird den Kunden auf Anfrage über die Protokoll- und Schnittstellenanforderungen informieren.

## 9. Anforderungen an den Zählerplatz

9.1. Folgende Begriffe werden wie folgt definiert:

- **Zählerfeld:** Das Zählerfeld mit 3-Punkt-Befestigung ist die festgelegte Funktionsfläche eines Zählerplatzes, die der Befestigung des Zählers dient (DIN 43870-1). Nach DIN 43870-2 gibt es Zählerfelder für 1 oder 2 Zähler.

- **Zählerplatz:** Der Zählerplatz ist eine Einrichtung zur Aufnahme von Zählern und/oder Steuergeräten, Klemmen, Überstrom-Schutzeinrichtungen usw. Er besteht aus einem oberen und unteren Anschlussraum sowie einem Zählerfeld (DIN VDE 0603-1).

- **Zählerschrank:** Ein Zählerschrank ist eine Umhüllung, die einen oder mehrere Zählerplätze beinhaltet und die Mindest-Schutzart und jeweils erforderliche Schutzklasse gewährleistet (DIN VDE 0630).

9.2. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass der Zählerplatz den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach § 20 Niederspannungsanschlussverordnung, den Technischen Anschlussbedingungen des jeweiligen Verteilnetzbetreibers (im Folgenden: „TAB“) sowie den unten aufgeführten Anforderungen entspricht. Die Anschlussbedingungen des zuständigen Verteilnetzbetreibers sind Grundlage des Messstellenvertrags und werden dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

9.3. Für die Installation von Zähler und Kommunikationseinrichtung ist ein Zählerschrank vom Kunden bereitzustellen. Eine entsprechende Vorbereitung oder Einrichtung des Zählerplatzes durch inexogy erfolgt nicht. Im Zählerschrank ist ein genormtes Zählerfeld vorzuhalten. Das Zählerfeld muss dabei entweder eine Stecktechnikbefestigung oder eine variable 3-Punkt-Befestigung enthalten. Zudem ist oberhalb des Zählerfelds ausreichend Platz für technische Einrichtungen wie etwa ein Gateway oder eine Steuerbox frei zu lassen. Der Aufbau des Zählerplatzes wird durch die TAB des jeweiligen Netzbetreibers vorgegeben. Die TAB beschreiben die Anforderungen der Netzbetreiber an den Netzanschluss, die Hauptstromversorgung und an Mess- und Steuereinrichtungen. Insbesondere werden dort die Ausführung und die Anordnung von Zählerplätzen bzw. -schranken geregelt.

9.4. Die Zählerfelder sind so vorzusehen, dass ein Messsystem mit der Abmessung von 285 x 180 x 80 mm (H x B x T) installiert werden kann. Vor dem Zählerschrank muss ein Arbeits- und Bedienungsbereich mit einer Tiefe von mind. 1,20 m und einer durchgängigen Höhe von mind. 1,80 m freigehalten werden. Der Kunde gewährleistet eine verfügbare 230V Spannungsversorgung am Zählerplatz.

9.5. Sollte es im Zuge der Übernahme der Messstelle notwendig werden, dass am Zählerschrank oder anderen Stellen ein neues Schloss eingebaut wird, übernimmt der Kunde hierfür die zusätzlichen Kosten.

9.6. Alle notwendigen Strom- und Spannungsanschlüsse, die für eine fachgerechte Messung erforderlich sind, müssen vorhanden sein und so zur Verfügung gestellt werden, dass der Installateur direkt und ohne Vorarbeiten mit der Zählerinstallation beginnen kann. Die maximale Stromstärke am Zählerplatz darf 100A nicht überschreiten. Bei Wandlermessungen darf der Nennstrom 5A nicht überschreiten.

9.7. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass benötigte Wandler vorhanden sind, sofern er diese nicht bei inexogy bestellt hat. Der Kunde hat inexogy die Wandlerfaktoren mitzuteilen.

## 10. Eigentum an Mess- und Kommunikationstechnik

10.1. Die dem Kunden für die Vertragsdauer überlassene Mess- und Kommunikationstechnik bleibt im Eigentum von inexogy, soweit der Kunde diese nicht nach Maßgabe eines unabhängig vom Messstellenvertrag abzuschließenden Kaufvertrages erwirbt. Bei Beeinträchtigung des Eigentumsrechts durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust ist inexogy unverzüglich zu informieren. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann inexogy den Messstellenvertrag außerordentlich kündigen und Schadenersatz verlangen. Im Falle der Zerstörung des Geräts, die auf ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist, hat der Kunde die erforderlichen Reparaturkosten bzw. bei Unmöglichkeit der Reparatur die Austauschkosten des Messsystems zu ersetzen.

10.2. Soweit der Kunde den Messstellenvertrag kündigt und der neue Messstellenbetreiber den Austausch der Messsysteme und sonstigen technischen Einrichtungen nicht vornimmt, hat der Kunde das Messsystem sowie die technischen Einrichtungen an inexogy zurückzuschicken oder von inexogy kostenpflichtig gem. Preisliste entfernen zu lassen.

10.3. Ziff. 10.1 und Ziff. 10.2. findet entsprechend Anwendung, wenn ein dritter Eigentümer inexogy die beim Kunden eingesetzte Mess- und Kommunikationstechnik zur Leistungserbringung gegenüber dem Kunden überlässt.

## 11. Preise und Zahlungsbestimmungen, Fälligkeit

11.1. Der Kunde ist gegenüber inexogy zur Zahlung der einmaligen und wiederkehrenden Entgelte verpflichtet, die bei der Bestellung vereinbart wurden. Der vom Kunden an inexogy zu zahlende Einmalpreis und Jahrespreis werden im Online-Bestellformular und der Vertragsbestätigung separat ausgewiesen. inexogy ist berechtigt, wiederkehrende Entgelte für den Messstellenbetrieb für das jeweilige Vertragsjahr im Voraus zu berechnen. Einmalzahlungen werden nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt.

11.2. Die Preise für aufpreispflichtige Zusatzleistungen und vom Kunden zu vertretende Mehraufwände (z.B. Aufwendungsersatz nach Ziff. 13.5.) richten sich nach der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste von inexogy, die dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt wurde. Für jede steuerbare Anlage i.S.v. Ziff. 3.7. ist vom Kunden ab Herstellung der Steuerbarkeit ein separates wiederkehrendes Entgelt nach Maßgabe der gültigen Preisblatts zu entrichten. Erfolgt auf Wunsch des Kunden oder des für den Kunden zuständigen Netzbetreibers die Herstellung der Steuerbarkeit vor dem 31.12.2025, so ist vom Kunden dafür ein einmaliger Zuschlag nach Maßgabe des Preisblatts zu zahlen.

11.3. Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Soweit der Kunde inexogy keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag zehn Werktagen nach Rechnungsdatum im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der inexogy gutgeschrieben sein. inexogy ist nicht verpflichtet, Zahlungen per Scheck zu akzeptieren. Hat der Kunde inexogy eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt, bucht inexogy den Rechnungsbetrag zehn Werktagen nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden ab. inexogy wird den Kunden über die Abbuchungsfrist von zehn Werktagen nach Rechnungsdatum in jeder Rechnung als Lastschriftankündigungsfrist hinweisen. Der Kunde kommt spätestens in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet und inexogy ihn auf diese Folge in der Rechnung hingewiesen hat.

11.4. inexogy kann nicht gewährleisten, dass der Stromlieferant bzw. vormaliger Messstellenbetreiber des Kunden das Entgelt hinsichtlich des Messstellenbetriebes in der Zeit, in der inexogy den Messstellenbetrieb durchführt, reduziert. Der Kunde hat hierzu mit seinem Stromlieferanten bzw. vormaligen Messstellenbetreiber zu klären, ob dieser sein Entgelt für die Strombelieferung um die Kosten für den Messstellenbetrieb des vorherigen Messstellenbetreibers reduziert.

11.5. Soweit der Netzbetreiber oder andere berechnete Stellen für die endgültige Feststellung der für die Belieferung mit elektrischer Energie abrechnungsrelevanten Verbrauchswerte sowie der Einspeisewerte (inkl. Datenaufbereitung und Ersatzwertbildung) verantwortlich sind, werden nur diese zur Abrechnung herangezogen und können im Einzelfall Abweichungen zu den von inexogy gemessenen bzw. bereitgestellten Daten aufweisen. inexogy hat für diese Abweichungen nicht einzustehen.

11.6. Alle Preise verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ergeben sich aus Bestellformular oder Preisliste.

## 12. Vergütung und Rechnungstellung bei Partnermodell

12.1. inexogy bietet ausgewählten Partnern die Durchführung von abweichenden Abrechnungsmodellen an. Hierbei übernimmt der Partner die vom Kunden an inexogy zu zahlenden Messentgelte schuldbefreiend für den Kunden. Die Einbeziehung der vom Partner an inexogy schuldbefreiend geleisteten Vergütung erfolgt dabei im Vertragsverhältnis des Partners gegenüber dem Kunden (im Folgenden: „Partnervertrag“).

12.2. Bei Abrechnungsmodellen nach Ziff. 12.1. richten sich die vom Kunden während des mit dem Partner bestehenden Vertragsverhältnisses ausschließlich nach den vom Partner dem Kunden mitgeteilten Preisen. Der Partner ist gegenüber dem Kunden in diesem Fall ausschließlich dafür verantwortlich, dass die Preisbildung den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

12.3. Wird das Vertragsverhältnis zwischen dem Partner und dem Kunden beendet, so führt die Beendigung nicht automatisch auch zur Beendigung des Messstellenvertrages. inexogy wird den Kunden bei Beendigung des Partnervertrages auf diese Rechtsfolge hinweisen und übermitteln dem Kunden im Fall der Beendigung des Partnervertrages die in Ziff. 11.1. genannte Preisliste. Ab Beendigung des Partnerschaftsvertrages kommt Ziff. 11. zur Anwendung. Der Kunde kann den Messstellenvertrag ab Beendigung des Partnerschaftsvertrages jederzeit unter Einhaltung der in Ziff. 14.2. genannten Fristen kündigen.

12.4. Kommt Ziff. 12. zur Anwendung, so wird der Partner den Kunden bei Vertragsabschluss des Partnerschaftsvertrages ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Kunde mit inexogy einen unabhängigen Messstellenvertrag abschließt, aber während der Laufzeit des Partnerschaftsvertrages keine Zahlungen an inexogy zu leisten hat.

## 13. Aufrechnung, Aufwendungsersatz, Zurückbehaltungsrecht

13.1. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht erklären.

13.2. Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur ausüben, wenn seine Ansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

13.3. Der Kunde darf Ansprüche gegen inexogy nicht an Dritte ohne Zustimmung von inexogy abtreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

13.4. Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass die Rechnung offensichtlich falsch ist, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von 15 Werktagen nach Rechnungstellung geltend gemacht wird. Die Einwände sind inexogy in Textform mitzuteilen.

13.5. inexogy kann vom Kunden Aufwendungsersatz für weitere vom Kunden verursachte Aufwendungen nach Maßgabe des Preislistes verlangen insbesondere mehrfache Anfahrten des Installateurs aus vom Kunden zu vertretenden Umständen, eine Vorbereitung der Messstelle durch inexogy, der Einbau und Betrieb von Wandleranlagen oder die Behebung von Störungen, die vom Kunden zu vertreten sind. Kann der Kunde nachweisen, dass die tatsächlichen Aufwendungen niedriger als von inexogy pauschal angegeben waren, verringert sich der Anspruch entsprechend.

#### 14. Vertragslaufzeit, Kündigung, Leistungszeitraum, Umzug

14.1. Soweit bei Beauftragung keine abweichende Mindestlaufzeit vereinbart, hat der Messstellenvertrag eine Mindestlaufzeit von 24 (in Worten: „vierundzwanzig“) Monaten. Die im Messstellenvertrag angegebene Laufzeit gilt für jede vertragsgegenständliche Messstelle separat. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Inbetriebnahme der Messstelle zum beauftragten Termin, spätestens jedoch mit Inbetriebnahme.

14.2. Der Messstellenvertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Das verlängerte Vertragsverhältnis kann von den Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

14.3. Jede Kündigung bedarf der Textform.

14.4. Eine ordentliche Kündigung des Messstellenvertrags ist ausgeschlossen, soweit sich aus diesen AGB oder dem Bestellformular keine abweichende Vereinbarung ergibt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt u.a. dann vor, wenn der Kunde wesentliche Vertragsverpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, trotz Mahnung, nicht erfüllt.

14.5. Ist der wichtige Grund zur außerordentlichen Kündigung vom Kunden zu vertreten, so hat inexogy Anspruch auf Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens. Zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung nach dem Messstellenvertrag noch nicht fällige Zahlungen können von inexogy mit Erklärung der außerordentlichen Kündigung in voller Höhe beansprucht werden. Die Zahlung verringert sich, wenn der Kunde nachweisen kann, dass inexogy kein oder ein niedrigerer Schaden als die volle vertraglich vereinbarte Leistung entstanden ist.

14.6. Im Umzugsfall steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu, das Messstellenvertrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende zu kündigen. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer entsprechenden amtlichen Ummeldebestätigung.

14.7. inexogy wird die einzelnen Messstellen rechtzeitig vor Ende der Vertragslaufzeit gemäß den gesetzlichen oder vom jeweils zuständigen Netzbetreiber vorgegebenen Fristen abmelden, so dass spätestens mit Ende der Vertragslaufzeit der Messstellenbetrieb entweder von einem Dritten übernommen oder im Falle einer Aufgabe der Messstelle stillgelegt werden kann.

14.8. Soweit bei Ende des Messstellenvertrages die Messstelle nicht stillgelegt wird, hat der Kunde sicherzustellen, dass der Messstellenbetrieb durch einen Dritten fortgesetzt wird.

#### 15. Zählerübernahme

15.1. Diese AGB finden nach Maßgabe dieser Ziffer entsprechend Anwendung, soweit der Kunde eine Messstelle von einem Dritten übernimmt (im Folgenden: „Zählerübernahme“). Die Bestimmungen dieser AGB kommen jedoch nicht zur Anwendung, soweit die jeweilige Bestimmung die Neuinstallation oder erstmalige Inbetriebnahme der Messtechnik betrifft.

15.2. Soweit rechtlich zulässig und technisch möglich, erfolgt bei Zählerübernahme kein Austausch der bereits verbauten Messtechnik.

15.3. Im Fall der Zählerübernahme hat der Kunde die im Auftragsformular oder Preisliste festgelegte einmalige Umstellungsgebühr an inexogy zu zahlen. Die Umstellungsgebühr wird zum Umstellungstermin fällig. Eine Installationskostenpauschale wird nicht erhoben.

15.4. Der Vertrag beginnt abweichend von Ziff. 14.1. zum Umstellungstermin.

#### 16. Haftung, Verjährung

16.1. Die Vertragsparteien haften einander bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

16.2. Im Falle von leichter Fahrlässigkeit haftet inexogy, soweit es sich um die Verletzung einer Pflicht handelt,

- deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Messstellenvertrages überhaupt erst ermöglicht,
- deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und
- auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).

In diesem Fall ist die Haftung von inexogy der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für inexogy vernünftigerweise vorhersehbar waren; dies gilt auch für den Schadensumfang. Im Rahmen dieser Begrenzung gilt als vertragstypischer Schaden eine Haftungssumme bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro pro Schadensfall und für mehrere Schadensfälle in einem Kalenderjahr eine Haftungssumme bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro.

16.3. Im Übrigen ist eine Haftung von inexogy ausgeschlossen. inexogy haftet insbesondere nicht für indirekte oder Folgeschäden oder Verluste wie zum Beispiel dem Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Energieausfall, Kapitalkosten oder Kosten der Ersatzbeschaffung von Energie.

16.4. Die gesetzliche Haftung für Personenschäden sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

16.5. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, sonstiger Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der inexogy.

16.6. Der Kunde hat inexogy einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

16.7. Soweit inexogy nicht unbeschränkt haftet, verjähren die vorgenannten Schadensersatzansprüche gegenüber Kunden, die Unternehmer gem. § 14 BGB sind, in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gem. § 199 bis § 201 BGB.

#### 17. Allgemeine Wirtschaftlichkeitsklausel, höhere Gewalt

17.1. Ändern sich während der Laufzeit des Messstellenvertrages die wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber denen, die bei Vertragsabschluss vorlagen, so erheblich und nicht nur vorübergehend, dass einer Vertragspartei ein Festhalten am Messstellenvertrag zu den vereinbarten Bedingungen nicht mehr zugemutet werden kann, so werden die Vertragsparteien den Messstellenvertrag an die veränderten Verhältnisse mit dem Ziel anpassen, dass hierdurch ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wieder hergestellt ist.

17.2. Sollten die Vertragsparteien trotz beiderseitigem Bemühen in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielen, so steht jeder Vertragspartei ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu. Die Kündigungserklärung ist dabei der Gegenseite gegenüber schriftlich abzugeben.

17.3. Sollte eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung nicht mit einem angemessenen technischen bzw. wirtschaftlichen Aufwand erreicht werden kann, an der vollständigen oder teilweisen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Messstellenvertrag gehindert sein, so ruhen diese Verpflichtungen, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

#### 18. Datenschutz

18.1. inexogy und dessen Auftragnehmer werden die im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenvertrages erlangten Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Datenschutzerklärung von inexogy [inexogy.com/datenschutz] verwenden.

18.2. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: inexogy smart metering GmbH & Co. KG, Am Saarlarm 1, 66740 SaarLouis.

#### 19. Übergang von Rechten und Pflichten/Übertragung, Unterbeauftragung

19.1. inexogy ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Messstellenvertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. inexogy ist verpflichtet, den Kunden bei Beginn der Frist auf diese Rechtsfolge besonders hinzuweisen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein mit inexogy verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

19.2. inexogy ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung einzelner Leistungen aus diesem Messstellenvertrag zu beauftragen.

19.3. inexogy ist berechtigt, Forderungen aus dem Messstellenvertrag gegen den Kunden an Dritte abzutreten.

#### 20. Anpassung und Änderung dieser AGB

20.1. inexogy kann diese AGB zum Monatsersten ändern, wenn

- Bestimmungen dieser AGB durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
- Bestimmungen dieser AGB durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
- die rechtliche oder tatsächliche Situation sich ändert und der Kunde oder inexogy diese Veränderung bei Abschluss des Messstellenvertrages nicht vorhersehen konnte

und dies zu einer Lücke im Messstellenvertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges dadurch nicht unerheblich gestört wird. inexogy darf die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder diese die entstandene Lücke nicht füllen.

20.2. Die Regelung in Ziff. 20.1 gilt nicht für Änderungen der Preise, Hauptleistungspflichten, Laufzeit des Vertrags sowie Regelungen zur Kündigung.

20.3. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden spätestens 6 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn inexogy in ihrem Angebot besonders hinweisen.

20.4. Darüber hinaus kann der Kunde den Vertrag fristlos zu dem im Angebot genannten Änderungsdatum kündigen.

## 21. Kundenbeschwerden

21.1. Für etwaige Beanstandungen steht dem Kunden der in der Vertragsbestätigung benannte Ansprechpartner zur Verfügung. Die Beanstandung wird vom Ansprechpartner innerhalb einer Frist von vier Wochen beantwortet.

21.2. Sollte eine Beanstandung nach Ziff. 21.1. nicht innerhalb der genannten Frist abgeholfen werden, kann sich der Kunde gem. § 111b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e.V., erreichbar unter <https://www.schlichtungsstelle-energie.de> oder unter Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133 10117, [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), 030 / 27 57 240-0 wenden. inexogy ist gesetzlich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.

21.3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, telefonisch (Mo.–Fr. 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr): 030 / 22 480-500 oder 01805 / 101000 – bundesweites Infotelefon (Festnetz 14 ct/min; Mobilfunk maximal 42 ct/min); Telefax: 030 / 22 480-323; [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

## 22. Abschließende Vereinbarungen

22.1. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien zwecks Ausführung des Messstellenvertrags getroffen werden, sind im Bestellformular und den dort genannten Bedingungen, diesen AGB und der im Bestellformular verlinkten Preisliste niedergelegt.

22.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden versuchen, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt, aber wirksam ist. Dasselbe gilt für Lücken des Messstellenvertrages.

22.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Messstellenvertrag ist Berlin, sofern der Kunde eingetragener Kaufmann ist und der Messstellenvertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört.

22.4. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen inexogy und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Vertragsparteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.